



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 363/2014-I-G

Himmelberg, 03. Juli 2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 03. 07. 2014, Zahl: 363/2014-I-G, mit der die Rahmenbedingungen für das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG erlassen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl Nr. 32/1990, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl Nr. 11/2014 wird verordnet:

§ 1

- (1) In den Ortsbereichen Himmelberg und Pichlern ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß 130 cm Höhe und 65 cm Breite nicht übersteigt an folgenden Orten zulässig:
 - a. Ortsteil Himmelberg: entlang des Straßenzuges B 95 – Turracher Bundesstraße, Parzelle 1276/2, zwischen der Ortstafel Himmelberg von Feldkirchen kommend und der Kreuzung Schlosseinfahrt, Parzelle 1291 sowie entlang des Straßenzuges B 95 – Turracher Bundesstraße, Parzellen 1242/6 und 1242/7, zwischen der Tiebelbrücke, Parzelle 1297/6, nächst dem Gemeindeamt Himmelberg und der nördlichen Ortsausfahrt.
 - b. Ortsteil Pichlern: entlang des Straßenzuges B 95 – Turracher Bundesstraße, Parzelle 819/1, zwischen den Ortstafeln Pichlern.
- (2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig, wenn das Ausmaß der Tafel 130 cm Höhe x 65 cm Breite nicht übersteigt.
- (3) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern ist anzeigepflichtig.
- (4) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Aufstellung schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat Art, Lage, Beschaffenheit und Dauer der Aufstellung zu enthalten.

[2]

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Herma Rinösl)



An der Amtstafel:

angeschlagen am: 8. JULI 2014

abgenommen am: 23. JULI 2014